

26.6.73 0850h.

-t-



2310. 1

telex 11145

herrn minister josef staribacher
handelsministerium
w i e n

Lieber josef,

auf deine nachricht vom 22. juni moechte ich dir wie folgt antworten:

die schweizerische haltung in der frage der oesterreichischen vor-
stoesse auf abaenderung der warenliste b zu protokoll nr. 3 ist nicht
von nationalen erwaegungen bestimmt. die betreffenden positionen ent-
sprechen zwar keinen schweizerischen interessen. sie werfen aber auch
fuer uns keine derartigen probleme auf, die es rechtfertigen wuerden,
einem befreundeten land wie oesterreich schwierigkeiten zu bereiten.
unsere erwaegungen sind vielmehr grundsuetzlicher natur, und wir be-
trachten diese frage unter diesem aspekt als ausserordentlich wich-
tig.

das hauptproblem ist in unserer sicht die taktische opportunitaet,
abaenderungen der ursprungsregeln so kurze zeit nach inkrafttreten
der freihandelsuebereinkommen vorzuschlagen. angesichts der dir be-
kannten schwierigkeiten, die dauerloesung auf diesem gebiet unter
dach zu bringen, und der befuerchtungen seitens gewisser ewg-partner,
dass die ursprungsfragen zu einer permanenten verhandlung fuehren
koennten, erachten wir es als richtig, wie mit der ewg in aussicht
genommen, eine laengere frist von 1 bis 2 jahren verstreichen zu las-
sen, bevor eine revision der ursprungsregeln angestrebt wird. jedes
andere vorgehen muss die schwierigkeiten vergroessern, gehoer fuer
eine solche umfassende revision zu finden, die den interessen aller
efta-staaten rechnung traegt.

./.

original ging an: - evd

 kopie ging an: - handel

auch aus einem andern grund scheint der heutige zeitpunkt wenig erfolgversprechend, um die zustimmung der ewg zu abaenderungen der ursprungsregeln zu erhalten. die ewg muss bekanntlich gemeinsam mit uns im gatt das ausgehandelte ursprungssystem gegenueber drittstaaten, wie den usa, energisch verteidigen. konzessionen an einzelne efta-laender wuerden von der ewg als schwaechung dieser auch fuer uns wichtigen verhandlungsposition angesehen werden. diese ueberlegungen waren auch gegenstand der darlegungen von botschafter jolles anlaesslich der im zusammenhang mit der efta-konferenz durchgefuehrten tagung der hohen regierungsbeamten, wobei die andern efta-delegationen dieser meinung zustimmten.

das von dir erwaehte haertefallverfahren gemaess ziffer 12 des summary records nr. 11 vom 21. maerz 1973 eroeffnet zwar die moeglichkeit fuer eine voruebergehende weiterfuehrung der efta-regeln. im vordergrund stehen hierbei jedoch faelle, wo im hinblick auf grosse lagerbestaende an halbfabrikaten den produzenten waehrend einer gewissen auslaufzeit die moeglichkeit geboten werden sollte, diese bestaende unter den alten regeln aufzubrauchen und ihre erzeugnisse noch absetzen zu koennen. sie hatten jedoch nicht die meinung, als vorbereitungsmassnahmen fuer eine aenderung der regeln gemaess dem abkommen der ewg zu dienen.

unter diesen umstaenden scheint es uns zu gefaehrlich, ein von den allgemeinen ursprungsregeln abweichendes praeferentielles regime unter den efta-staaten zu schaffen. zu beruecksichtigen ist in diesem zusammenhang auch die anfrage des kommissionsbeamten jaquemart auf notifizierung der zwischen den efta-staaten gueltigen ursprungsregeln gemaess artikel 2 des protokolls nr. 3. falls seitens der ewg gerade jetzt eine abweichung von den allgemeinen ursprungsregeln unter den efta-mitgliedern festgestellt wuerde, wuerden wir unsere glaubwuerdigkeit in bruessel gefaehreden.

schliesslich moechte ich noch beifuegen, dass der oesterreichische vorstoss mich auch persoendlich in eine unangenehme lage bringen kann, indem ich bisher aus den vorerwaehten ueberlegungen schweizerische abaenderungsvorschlaege, die an mich herangetragen wurden, zurueckgestellt habe.

- 3 -

nachdem das oesterreichische begehren in bruessel bereits anhaengig gemacht worden ist, muss damit gerechnet werden, dass die ewg die ehta-praxis sehr genau verfolgen wird und ein vorgaengiges inkraftsetzen als druckmittel und eventuell als verletzung der bestimmung des artikel 2 des protokolls nr. 3 betrachtet. unter diesen umstaenden bleibt nichts anderes moeglich, als den entscheid der ewg abzuwarten. falls dieser positiv ausfaellt, darf ich dir jetzt schon zusichern, dass die schweiz im sinne der solidaritaet mit einem nachbarland gegen eine derartige aenderung der ursprungsregeln keine opposition erheben wird.

du wirst mit mir sicher darin uebereinstimmen, dass wir in zukunft die anpassung der ursprungsregeln als gemeinsame angelegenheit aller ehta-partner betrachten und somit besonders eng koordinieren muessen.

mit besten gruessen, auch an deine frau gemahlin, verbleibe ich dein

ernst brugger